

**Kleine Anfrage****der Abg. Ypsilanti (SPD) vom 25.09.2012****betreffend Beeinträchtigungen an der Pestalozzischule durch den Bau des Riederwaldtunnels****und****Antwort****des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Die mit 4 bis 10 Jahren veranschlagte Bauphase sieht u.a. vor, den derzeit über den Erlenbruch laufenden Durchgangsverkehr über eine neu zu bauende Trasse zu verlagern, die etwa 50 Meter vor dem Gebäude und der Kindertagesstätte in der Vatterstraße verlaufen soll. Direkt davor soll auch das verlagerte U-Bahn-Gleisbett samt Haltestelle liegen.

Die Einrichtungen werden von etwa 300 Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren besucht, die sich z.T. von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr dort aufhalten. Darüber hinaus ist der Erlenbruch schon jetzt eine der am meisten befahrenen Straßen in Frankfurt, durch den bekanntermaßen neben den Berufspendlern jede Menge Schwerverkehr rollt. Tägliche Staus sind - in beiden Richtungen - selbstverständlich geworden. Die Taktung der U-Bahnen hat durch die Streckenöffnung der U4 deutlich zugenommen. Schule und Kindertagesstätte liegen während der Bauzeit direkt an dieser schwer befahrenen Strecke. Lärm und Abgase belasten die Kinder dann den ganzen Tag. Fenster zur Straße - und viele Räume haben nur Fenster in diese Richtung - können nicht mehr geöffnet werden und auch das Außengelände wird zum Teil nicht mehr genutzt werden können.

Dies alles ist eine schwere Belastung für die Kinder, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird ein sicherer, nutzbarer und sinnvoller Schulweg während der Bauphase gewährleistet?

Über die gesamte Bauzeit wird der Schulweg auf einer eigenständigen Verkehrsfläche für Fußgänger geführt. Hierbei werden die ebenerdigen Querungsmöglichkeiten der Straße und der U-Bahn mit einer Fußgängerschutzanlage ausgestattet.

Frage 2. Wurden die Möglichkeiten zur Errichtung einer Fußgängerbrücke (Torbogen Schäfflestraße bis Vatterstraße) intensiv geprüft?

Frage 3. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wegen des Sachzusammenhangs wird die Beantwortung der beiden Fragen zusammengefasst.

Im Rahmen der Planungen wurden auch die möglichen Vorteile einer Fußgängerüberführung untersucht. Diese stellt jedoch aufgrund des Treppenaufgangs keine behindertengerechte Lösung dar. Ein alternativ als Rampe behindertengerecht ausgebildeter Ausgang würde wegen der notwendigen Entwicklungslänge eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 250 m nach sich ziehen. In der Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Alternativen hat daher Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - für den Vorhabenträger einer höhengleichen Querungsmöglichkeit mit Fußgängerschutzanlage den Vorzug eingeräumt.

Frage 4. Welche effektiven Maßnahmen zum aktiven Lärm- und Emissionsschutz werden einen gesunden Betrieb der Einrichtung gewährleisten?

Die Minderung von bauzeitigen Emissionen kann durch technische Maßnahmen, wie z.B. Lärmschutz, gezielte Führung des Baustellenverkehrs, Umgrenzung des Baufeldes, wirksam begrenzt werden. Die beauftragten Unternehmen werden bauvertraglich verpflichtet, während der Bauarbeiten die Grenzwerte für Baulärm konsequent einzuhalten. Die Gewerbeaufsichtsbehörde führt eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung dieser Maßgabe durch.

Frage 5. Wieso wurde von Seiten des Landes Hessen noch nie auf die, im Frühjahr 2012 von der Stadt Frankfurt in Auftrag gegebene, Gesamtbelastungsstudie für die Pestalozzischule hingewiesen?

Frage 6. Werden die Ergebnisse dieser Studie bei den Planungen Berücksichtigung finden?

Frage 7. Wenn ja, welche?

Wegen des Sachzusammenhangs wird die Beantwortung der drei Fragen zusammengefasst.

Im Rahmen der Planungen hat der Vorhabenträger nachzuweisen, in welchem Umfang von dem Bauvorhaben immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Bevölkerung und die bewohnte Umgebung zu erwarten sind. Auf der Grundlage technischer Berechnungen ist der Vorhabenträger verpflichtet, alle Schutzmaßnahmen zu realisieren, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

Gesamtbelastungsstudien können zur individuellen Bewertung der Situation einzelner Einrichtungen, wie z.B. Schulen, herangezogen werden. Sie entsprechen jedoch nicht den vom Gesetz- und Verordnungsgeber festgelegten Anforderungen zur Ermittlung von rechtlichen Ansprüchen auf Schutzmaßnahmen für straßenbauliche Vorhaben und können vom Vorhabenträger daher nicht in die Bemessung von Lärmschutzeinrichtungen einbezogen werden.

Frage 8. Wie soll die Schule die Anweisung der Stadt Frankfurt, dass während des Unterrichts regelmäßig die Fenster zu öffnen sind um die Konzentrationsfähigkeit zu erhalten, während der Bauzeit sinnvoll umsetzen?

Die Anweisung der Stadt Frankfurt kann dadurch umgesetzt werden, dass die verantwortlichen Lehrkräfte insbesondere in den Pausen im erforderlichen Maß die Fenster öffnen und damit eine Belüftung der Klassenräume sicherstellen.

Frage 9. Wie werden Maßnahmen gegen Lärm (Tunnelmund) und Abgase, zum Schutz der Einrichtungen, nach der Bauphase umgesetzt werden?

Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie der bebauten und natürlichen Umgebung werden bereits während der Baumaßnahme durchgeführt, so dass sie zum Zeitpunkt der der Verkehrsfreigabe wirksam sind.

Wiesbaden, 3. November 2012

Florian Rentsch